

Kundeninformation nach VVG und Allgemeine Bedingungen Rechtsschutz für die Mitglieder des Verbands ISOLSUISSE

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/Versicherungsbestätigung und den Versicherungsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

Die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (CAP) mit Sitz in Wallisellen ist Versicherer und Risikoträgerin dieser Rechtsschutzlösung. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

1. Vertragspartner

ISOLSUISSE hat mit der CAP einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, der den versicherten Personen (siehe Ziff. 2) bestimmte Leistungsansprüche (siehe Ziff. 3) gegenüber dem Versicherer gewährt.

2. Versicherte Personen

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Definition in Art. 1 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken und Leistungen ergeben sich aus den Art. 2 und 3, die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz aus Art. 6 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

4. Dauer des Versicherungsschutzes

Die Dauer des Versicherungsschutzes wird zwischen der versicherten Person und ISOLSUISSE vereinbart. Besondere Bestimmungen zur zeitlichen Dauer des Versicherungsschutzes (je nach versichertem Risiko) sind in Art. 4 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen ersichtlich.

5. Prämienhöhe

Die Höhe der Jahresprämie wird der versicherten Person von ISOLSUISSE bekanntgegeben und ist dieser gemäss den vereinbarten Zahlungsmodalitäten zu entrichten.

6. Pflichten der versicherten Personen

Die Pflichten ergeben sich aus Art. 5 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen sowie aus dem VVG. Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention geben kann, muss der Versicherte dieses sofort mitteilen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.
- Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Rechtsfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

7. Information über die Verarbeitung von Personendaten

Wir möchten unsere Aufgabe für Sie bestmöglich erfüllen können. Deshalb erheben, bearbeiten und speichern wir Personendaten (Name, Adresse usw.), Antragsdaten, Vertragsdaten (Vertragsdauer usw.) und Daten Ihres Rechtsfalles (Rechtsfallmeldungen usw.). Diese bewahren wir gesetzlich korrekt auf und behandeln sie mit grösster Sorgfalt. Falls für die Fallbearbeitung oder Verwaltung des Vertrages notwendig, geben wir Daten an Dritte weiter, zum Beispiel an eine andere Versicherung.

8. Ombudsstelle bei Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag können Sie der Ombudsstelle der Privatversicherung (<http://www.versicherungsombudsman.ch>) unterbreiten. Sie vermittelt zwischen den Parteien und hilft bei der Suche nach einer gemeinsamen Lösung.

Allgemeine Bedingungen (AB) Rechtsschutz für die Mitglieder des Verbands ISOLSUISSE

Ausgabe 06.2023

Versicherer und Risikoträger: CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Mitglieder des Verbands, welche sich für den Rechtsschutz angemeldet haben, sowie deren Arbeitnehmer
- b) Diese Personen sind in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Betrieb, der die vom Verband statutarisch erwähnten Branchen ausübt, versichert

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) **Vertragsrecht:** Vertragliche Streitigkeiten mit
 - Kunden und Lieferanten
 - Dienstleistern
 - Vermietern und Verpächtern
 - Mietern von Räumlichkeiten der Betriebsstätten
 - Arbeitnehmern
 - Franchisegebern
 - Unterakkordanten
 - Leasinggebern
- b) **Cyber-Rechtsschutz:** Geltendmachung von Ansprüchen oder Rechten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Cyber-Risiken.
- c) **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit Versicherungen, die den Versicherten decken
- d) **Straf- und Verwaltungsrecht:** Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandsituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Straf- oder Administrativvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund).
- e) **Schadenersatz:** Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter sowie Strafanzeigen in diesem Zusammenhang.
- f) **Opferhilfe:** Geltendmachung von Ansprüchen aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz.
- g) **Bauhandwerkerpfandrecht:** Definitiver Eintrag des Bauhandwerkerpfandrechts.
- h) **Betriebs- und Arbeitsbewilligungen:** Bei Ablehnung einer beantragten Betriebs-, Arbeits-, Aufenthalts- oder Kurzarbeitsbewilligung.
- i) **Unlauterer Wettbewerb:** Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb und damit verbundene Strafverfahren.
- j) **Nachbarrecht:** Streitigkeiten wegen Immissionen oder Emissionen.
- k) **Eigentumsrecht:** Streitigkeiten wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten und Grundlasten.
- l) **Baueinsprachen:** Wenn der Versicherte zur Wahrung seiner betrieblichen Interessen Einsprache gegen ein Baugesuch erheben muss.

Die Versicherungsdeckung gilt für den Verkehrs- und Nichtverkehrsbereich.

3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes des ISOLSUISSE
Die vorprozessuale und aussergerichtliche Vertretung der Mitglieder wird vom Rechtsdienst des ISOLSUISSE wahrgenommen.
- b) Leistungen der CAP Rechtsschutz:

Die CAP erbringt pro Schadenfall die folgenden Geldleistungen bis zu einer **Versicherungssumme von maximal CHF 600'000 bzw. CHF 300'000 je nach ausgewählter Variante** und sofern nachfolgend nichts anderes vorgehen ist; für die vertraglichen Streitigkeiten (Ziff. 2a) sowie Cyber Rechtsschutz (Ziff. 2b) gemäss ausgewählter Variante und bis zur maximalen in der Versicherungsbestätigung genannten Versicherungssumme:

- Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP bewilligt oder von einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden, um die Interessen des Versicherten zu wahren
- Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
- Parteientschädigungen, die dem Versicherten in einem Zivil-, Straf- oder Administrativverfahren auferlegt werden.
- Anwaltshonorare für die gerichtliche Vertretung sowie für die vorprozessuale und aussergerichtliche Vertretung in Rechtsgebieten, die nicht vom juristischen Dienst des ISOLSUISSE wahrgenommen werden
- Strafkautionen, nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft.
- Kosten für Zahlungsbefehl, Rechtsöffnungsverfahren, Pfändungsvollzug und Konkursandrohung für Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall gemäss Ziff. 2 zustehen.
- Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen, Bussenverfügungen und Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamts bis **maximal CHF 1'000** pro Schadenfall
- Reise- und Übersetzungskosten bis **maximal CHF 1'000** pro Schadenfall

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

- c) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- d) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Art. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4. Örtliche und zeitliche Geltung

- a) Der Versicherungsschutz gilt für die CH/FL und die EU.
- b) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.

5. Abwicklung eines Schadenfalles

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: ISOLSUISSE, Auf der Mauer 11, Postfach, 8021 Zürich. Der ISOLSUISSE meldet den Schaden gegebenenfalls der CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, capoffice@cap.ch, www.cap.ch.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. **Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.**
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahme zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und begründet mit und weist ihn auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hin.

Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

Der Schiedsrichter kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Er bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei. Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt, als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Fälle, die unter Art. 2 und Leistungen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Im Verkehrsrechtsschutz, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Schadenfalles keinen gültigen Führerausweis besass, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder bewusst ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war.
- c) Straf- und Verwaltungsverfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- d) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung oder dem bewilligungspflichtigen Bau oder Umbau von Betriebsimmobilien.
- e) Streitigkeiten betreffend die Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren oder bei spekulativen Rechtsgeschäften.
- f) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist.
- g) Vollstreckungskosten mit Ausnahme der Kosten für Zahlungsbefehl, Rechtsöffnungsverfahren, Pfändungsvollzug und Konkursandrohung.
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten worden sind.
- i) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht.
- k) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- l) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- m) Wenn der Versicherte gegen ISOLSUISSE, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

7. Information zum Datenschutz

ISOLSUISSE, die ARISCO Versicherungen AG sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.

Weitere Informationen, auch zu weiteren Nutzungen und Empfängern Ihrer Daten und zu Ihren Rechten, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung (www.cap.ch/privacy).

